

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 122

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 23. September

1918

Bad Homburg v. d. H., 19. Sept. 1918.

Obertaunuskreis Bad Homburg v. d. H.

Kommissionar:	Sammelstellenleiter und Unterkommissionäre:	
	Tätigkeit	Name und Wohnort
M. Potop, Kreis Obstbauinspektor Bad Homburg v. d. H.	Bad Homburg v. d. H. Oberstedten i. L. u. Dornholzhausen Seulberg Ehlhalten u. Eppstein Schloßborn Eppenhain u. Rupperts-hain Mammolshain Schneidhain u. Falkenstein Hornau Kellheim u. Altenhain Fischbach Altenhain, Kellheim, Königstein Neuenhain, Niederhöchstädt u. Schwalbach Köppern u. Friedrichsdorf Oberursel i. L., Bommersheim, Stierstadt u. Weiskirchen Glashütten Neuenhain und Altenhain dazwischen Gronberg Königstein, Schneidhain, Eppenhain, Rupperts-hain, Neuenhain, Falkenstein Gonzenheim	M. Potop, Bad Homburg Hr. Chr. Aleemann, Oberstedten Joh. Karl Hardt in Seulberg Peter Ernst, Bürgermeister in Ehlhalten Franz Becht in Schloßborn Albert Gottschalk, Bürgermeister in Eppenhain Joh. Heckenmüller, Bürgerm. i. Mammolshain Joh. Weck, I in Schneidhain Fritz Bender in Hornau Heinrich Scheurich in Kellheim J. Wittelkind, Bürgermeister in Fischbach Joh. Kohl in Kellheim Phil. Buser in Neuenhain Heinrich W. Winter in Köppern Hermann Meyer in Oberursel Joh. Ernst, Bürgermeister in Glashütten Georg Vank, Händler in Neuenhain Georg Eberhardt in Neuenhain Fritz Eichenauer, Gärtner in Gronberg Franz Gasselin, Landschaftsgärtner in Schneidhain Heinrich Roth in Gonzenheim
Bezirksrevisor des Kreises	Obertaunuskreis	M. Potop, Kreis Obstbauinspektor in Bad Homburg v. d. H.

Der Kommissionär und die Sammelstellenleiter sind mit einer besonderen Ausweiskarte der Bezirksstelle ausgestattet. Meine Bekanntmachung vom 3. August d. Js. betreffend Liste derjenigen Kommissionäre und Sammelstellenleiter, welche im Obertaunuskreise neben der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Obst und Gemüse allein zum Ankauf von Gemüse und Obst berechtigt sind,

wird hiermit aufgehoben.

Ich ersuche die Gemeindebehörden, vorstehende Bekanntmachung zu veröffentlichen und den Ankauf von Gemüse und Obst nach Kräften zu unterstützen.

Der Königl. Landrat.
von Marr.

Zuschläge zu der Kriegsverversorgung der Witwen u. Waisen der Unterklassen.

A. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben.

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1918 erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrerfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, Zuschläge zu diesen Kriegsfürsorgegebührrn.

Voraussetzung ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mann-

schaften, vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914 beziehen oder bezogen haben.

2. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen monatlich:

für die Witwe = 8 Mark,
für die Halbwaise = 3 Mark,
für die Vollwaise = 4 Mark;

sie sind im voraus zahlbar.

3. Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gezahlt.

4. Werden die Kriegsverorgungsgebührrn erst im Laufe eines Monats zuständig, so sind die Zuschläge vom ersten Tage des folgenden Monats an zu zahlen.

5. Die Zahlung der Zuschläge erfolgt gegen Vorlage gezahlte Familienunterstützung, die bei der Postanstalt die gezahlte Familienunterstützung, die bei der Postanstalt verbleibt.

Die Bescheinigung ist der Postanstalt, die das Kriegswitwengeld und das Kriegswaisengeld zu zahlen hat, vorzulegen. Diese Postanstalt zahlt die Zuschläge gegen Quittung und Angabe der Stammkartennummer und verabsolgt auch die Quittungsvordrucke. Die erste Quittung wird durch die Postanstalt ausgefertigt, die spätere Quittungsausfertigung hat der Empfänger zu besorgen.

Die Zuschläge sind erstmalig sogleich bei der Ablieferung der Bescheinigung der Ortsbehörden fällig, später aber zusammen mit den mit den Kriegsversorgungsgebührrnissen gegen besondere Quittung abzuheben.

6. Die Bescheinigungen — f. Ziff. 5 — werden von dem Gemeindevorsteher usw. kostenlos ausgestellt werden.

B. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, sowie Hinterbliebene aus früheren Kriegen.

1. Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, die aber keine Familienunterstützung auf Grund des unter Abschnitt A, Ziff. 1 erwähnten Gesetzes beziehen oder bezogen haben, können mit Wirkung vom 1. 7. 1918 auf Antrag im Bedürfnisfalle Zuschläge zu diesen Kriegsversorgungsgebührrnissen bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus früheren Kriegen, die Kriegsversorgung auf Grund der §§ 94 und 96 des Gesetzes vom 27. 6. 1871 und der §§ 14 und 15 A, B des Kriegsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1901 empfangen.

2. Anträge sind an das Versorgungsamt (Hinterbliebenenrentenabteilung) des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. zu richten.

Zur Beschleunigung der Anträge dient es, wenn diese durch Vermittlung der amtlichen Bezirksfürsorgestellen gestellt werden.

Damit einzelne Kriegswitwen sich keinen unerfüllbaren Hoffnungen hingeben, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß für die Gewährung der Zulage Voraussetzung ist, daß entweder

Familienunterstützung gezahlt wurde bis zur Rentenbewilligung, oder, wenn dies nicht der Fall, ein Bedürfnis für die Gewährung des Zuschlags vorliegt.

Bei denjenigen Hinterbliebenen die Familienunterstützung nicht bezogen haben, muß also bei Antragstellung zunächst die Bedürftigkeitsfrage entschieden werden.

Die Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich die Beteiligten durch mehrmalige, öffentliche Bekanntmachung auf vorstehende Bestimmungen hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß diejenigen Hinterbliebenen (Witwen- und Waisen) welche Familienunterstützung bezogen haben, die zur Erlangung des Zuschlags erforderliche Bescheinigung vom 1. Oktober ds. Js. ab in Empfang nehmen können. Im Hinblick auf die noch nicht beendeten Vorarbeiten, sind nach Verfügung der kgl. Regierung vor dem 1. Oktober ds. Js. Bescheinigungen nicht zu erteilen.

Ueber die erteilten Bescheinigungen ist eine namentliche Liste zu führen, die ich mir bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen ersuche.

Alle Anfragen aus den beteiligten Kreisen sind an das „Kreishilfsfahrtsamt Bad Homburg v. d. H.“ zu richten.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Sept. 1918.

Der Vorsitzende des Kreishilfsfahrtsamts.
von Marx, Königl. Landrat.

Verordnung

über Milchhöchstpreise für den Kreis Obertaunus.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 4. September 1918, wird hiermit mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für

den Kreis Obertaunus angeordnet:

1. Der Höchstpreis für Milch beträgt:

50 Pfg. je Liter Vollmilch ab Stall.

54 Pfg. je Liter Vollmilch ab Verbandsstation bezw. Gemeindefammelstelle.

58 Pfg. je Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.

45 Pfg. je $\frac{3}{4}$ Liter Vollmilch Kleinhandelspreis

30 Pfg. je $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.

15 Pfg. je $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage werden die denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen des Kreisausschusses vom 22. Oktober 1917 aufgehoben.

3. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 4. November 1915 bestraft. Auch kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob diese Erzeugnisse dem Täter gehören oder nicht.

Bad Homburg v. d. H., den 20. September 1918.

Der Kreisausschuß.
von Marx.

Die Gemeindebehörden werden an umgehende Erledigung meines Rundschreibens vom 3. September 1918, K. U. f. 6245, betreffend Erhebungen auf Grund des § 21 der Reichsgetreideordnung, erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 19. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden an die Einreichung der Waisenflegegeldlisten für die Zeit vom 1. Juli 1918 — 30. 9. 1918 erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Sehepfandt, Kreisfchr.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 76 Abs. 1 des Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918, des § 160 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Ziffer 3 der vorläufigen Nr. Ausführungsvorschriften dazu, mitgeteilt im Zentralblatt der Preuss. Abgabegesetzgebung und Verwaltung Nr. 35 vom 10. August 1918 nebst Beilage bestimme ich hiermit, daß diejenigen, welche im Inland Geschäfte betreiben, die der Anschaffung und der Darlehnung von Geld dienen, ihr Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen binnen 2 Wochen nach dem Tage dieser Bekanntmachung der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen verpflichtet sind. Der Anzeigepflichtige ist berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

Die Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Sparlassen und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht, haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstellen ihren Geschäftssitz haben. Jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen des Inhabers des Geschäfts, sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Aenderung des Geschäftsbetriebes ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung in gleicher Weise anzuzeigen.

Binnen der gleichen Frist ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.

Für die Erhebung der Abgabe von Geldumsätzen, sowie zu den damit zusammenhängenden Entscheidungen sind zuständig:

1. die Hauptzollämter Oberlahnstein, Marburg, Cassel und Sigmaringen je für ihren Hebebezirk.
2. a) das Hauptzollamt Wiesbaden für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Biebrich, b) das Zollamt Biebrich für seinen Bezirk.

3. a) das Hauptzollamt Börsenstraße zu Frankfurt a. M. für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Höchst a. Main, b) das Zollamt Höchst a. M. für seinen Bezirk.
4. a) das Hauptzollamt Hanau für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Fulda, b) das Zollamt Fulda für seinen Bezirk.

Cassel, den 24. August 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{8}\%$ und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden 5% berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. Js., sodaß für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der 7. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf die 9. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung. 3 Versicherungsmöglichkeiten

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rück-
erstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Druckfachen!

(Mitabnehmer für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht!)

Wiesbaden, im September 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Mobiliar-Versteigerung.

Im gest. Auftrage werden **Donnerstag, den 26. September, nachmittags 1/2 2 Uhr in Oberursel (Taunus), Homburger Landstraße 12** folgende Gegenstände meistbietend gegen Baarzahlung versteigert:

1 Schlafzimmer Nußbaum poliert bestehend aus 2 Betten mit Sprungrahmen, 2 Nachtschränken mit weißer Marmorplatte, 1 3-türiger Spiegelschrank mit Facettespiegel, Waschkommode mit weißer Marmorplatte und Facettespiegelaufsatz, eichener Schreibtisch mit Stuhl, eichener Bücherschrank, eichenes Garderobengestell mit Spiegel-Auszugstisch, Bauertisch, Divan mit Umbau, Teppiche, 1 pol. Tisch, kleines Tischchen, 8 Stühle, 2 eiserne Bettstellen mit Strohsack, 2-türiger Eisschrank, Bügelofen mit Zubehör, Grubenpumpe mit Zubehör, Staubsauger, diverse Oelgemälde, Aquarelle, ausgestopfte Tiere, Hirschgeweihe, Hirschkopf, altdeutsches Trinkhorn, mehrere Aufstellsachen, Porzellan und Verschiedenes.

Gottschall, Auktionator.

Besichtigung: **Donnerstag, den 26. September von Vormittags 10 Uhr ab.**

Zuverlässiges

Alleinmädchen

per 1. Oktober gesucht.

Frau Direktor **Wilmann.**

Kaufe,

gebrauchte guterhaltene

Blumenkörbe

oder nehme in Tausch gegen
gärtnerische Produkte

Wilhelm Knapp

Am Schloßgarten 3.

Gemischter Chor d. Erlöserkirche

Wiederbeginn der Gesang-
stunden **Dienstag, 24. Sep-
tember, abends 1/2 9 Uhr.**

Hilfsarbeiter gesucht

**Heinrich Rempel,
Eisengießerei.**

Fräulein

für einfache Büroarbeiten,
stenographiefundig und **flotte
Maschinenschreiberin**
zum baldigen Eintritt von
Fabrik gesucht.

Schriftliche Angebote mit Gehalts-
ansprüchen unter **H. T. 50** an die
Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in
Blöcken vorrätig in der „Preisblatt-Druckerei.“

überschritten werden; bei größeren Mengen ist dabei ein Gang freizubehalten und kleine Durchzugskanäle anzubringen. Besteht der Raum aus Zement, so legt man noch einen Lattentrost unter, damit unter den Kartoffeln Durchzug stattfindet. Die Bestände müssen dann dauernd unter Aufsicht bleiben und etwa alle 2 Wochen neu verlesen werden, damit die faulen Kartoffeln, von denen sich die Fäulnis sehr schnell verbreitet, sofort entfernt werden. Aufbewahrung in Säcken und geschlossenen Kisten ist ganz zu verwerfen, da die Kartoffeln hier sehr schnell faulen. Dagegen haben sich in den letzten Jahren die sogenannten Kartoffelkisten wohl bewährt; sie sind allerdings reichlich teuer, man kann sich geeignete Kisten aber auch selber her-

stellen und es wäre jetzt die Zeit, in dieser Beziehung vorzusorgen, wie überhaupt den Keller für die Aufnahme der Kartoffeln in Ordnung zu bringen. Eine gute Anleitung für diese Kartoffelpflege gibt auch die vom Kriegsernährungsamt herausgegebene kleine Schrift von Geheimrat Appel „Die Kartoffellagerung“, die im Verlage von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, Großbeerenstraße 17, erschienen ist.

Kurhaus-Konzerte.

Dienstag, 24. Sept., nachmittags von 4¼—6 Uhr, Konzert. Dirigent: Herr Julius Schröder, Kgl. Musikdirektor.

1. Marsch, An die Gewehre (Lehnhardt). 2. Ouvertüre Dichter und Bauer (Suppe). 3. Melodien aus Undine (Lorhing). 4. Nocturno (Sitt). 5. Ouvertüre Die Felsenmühle (Reißiger). 6. Walzer Rohnacht auf der Wälder (Zetras). 7. Rotpourri Fürs Herz und Gemüt (Komzak).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Ouvertüre Ma (Doppeler). 2. Melodien aus Faust (Gounod). 3. Abendruhe (Löffhorn). Menuett (Bocherini). 4. Fest-Ouvertüre (Lassen). 5. Walzer aus Die lustige Witwe (Lehar). 6. Melodien aus Zigeunerbaron (Strauß).

Auf die gelben Notbezugscheine

Nr. 6201—6300 werden am 24. 9. vorm. 8—12 Uhr bei Chr. Glücklich, Drangeriegasse je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts abgegeben.

Auf dem Gaswerk Dienstags und Freitags Koksverkauf auf Marken unter Nr. 16.

Ortskohlenstelle.

Die bewährten

Petroleum = Sparlämpchen

sind eingetroffen.

Der Verkauf erfolgt auf dem Gaswerk und im Gas-Ausstellungsraum, Ludwigstraße 3, zum Preise von 15 Pfg für ein Stück.

Ortskohlenstelle.

Brennstoffversorgung.

Es wird dringend ersucht, alle Brennstoffe, insbesondere Kohlen, Goks und Brikett nicht schon im Sommerhalbjahr zu verbrauchen, sondern für den Winter aufzusparen.

Die während des Sommers gelieferten Mengen werden auf die Kohlenkarte voll und ganz in Anrechnung gebracht und können Zulagen auf keinen Fall bewilligt werden.

Als Ersatz für Kohlen, Goks und Briketts wird Brenntorf und Holz empfohlen, rechtzeitige Eindeckung mit diesen Heizmitteln ist ratsam.

Der Magistrat.

(Ortskohlenstelle.)

M

Am 14. September 1917 ist im hiesigen allgemeinen Krankenhaus die Witwe des Schreiners Martin Wenzel Anna Maria geb. Wolf gestorben. Sie ist zu Heusenstamm Kreis Offenbach am Main von der ledigen Dienstmagd Karoline Wolf aus Bad Homburg v. d. H. geboren worden. Da ein Erbe bisher nicht ermittelt ist, werden diejenigen, welchen Erbrechte an dem Nachlass zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum 21. Dezember 1918 bei dem unterzeichneten Gericht zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgen wird, daß ein anderer Erbe als der Preussische Fiskus nicht vorhanden ist. Der reine Nachlass beträgt etwa 1800 Mark.

Bad Homburg v. d. H., den 20. September 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt
100 Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter für Kriegsbauten

Stundenlohn f. Maurer u. Zimmerer ab 1. 10. 18 Mk. 1.13

„ für Bauhilfsarbeiter Mk. 1.03

Baugeschaft Tannus J. J. Meister

Oberursel.